



An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden;

BMI-LR1330/0018-III/1/c/2009

Begutachtungsverfahren / Stellungnahme

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst erstatte zu obigem Bezug nachstehende – ausschließlich den im Entwurf vorgesehenen Vollzug durch Staatsanwaltschaften und Strafgerichte betreffende – Stellungnahme:

Zu den in Aussicht genommenen neuen bzw in ihrem Anwendungsbereich erweiterten gerichtlichen Straftatbeständen (§§ 115, 117 bis 119 FPG; § 64 StbG) sowie den neuen Verständigungspflichten (nunmehr) aller (auch auf Bezirksebene tätigen) Strafgerichte gegenüber der Fremdenpolizeibehörde erster Instanz (§ 105 Abs 2 FPG) wird inhaltlich – da die Frage der konkreten Ausgestaltung des „Fremdenrechtes“ (rechts-) politischen Charakters ist – keine Stellung genommen.

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD
Justizpalast, Museumstr. 12, A- 1016 Wien
Tel: +43 1 52152 3644, Fax: +43 1 52152 3643

Wien, am 21.07.2009

Dennoch müssen die geplanten Bestimmungen des § 117 Abs 1 bis 3 und § 118 Abs 1 bis 3 FPG, welche durch die erstmalige Aufnahme der strafrechtlich verpönten Berufung auch *für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts* weitere neue Tatbestandselemente normieren, (derzeit) ebenso abgelehnt werden, wie die nunmehr unbeschränkte Strafbarkeit des sich auf eine (Schein-)Ehe berufenden Fremden gemäß § 117 Abs 4 FPG und die neu geschaffenen Bestimmungen zur *unrechtmäßigen Inanspruchnahme von sozialen Leistungen* (§ 119 Abs 3 FPG, § 64 StbG), da sie für RichterInnen und StaatsanwältInnen einen (weiteren) Aufgabenzuwachs darstellen, zu dessen Vollzug – verschärft durch die (im Gegensatz zum Innenressort aufgrund dort geplanter neuer Planstellenzuweisungen) im Justizbereich beschlossenen Planstelleneinsparungen – keine ausreichende personelle Bedeckung besteht.

Unter diesem Gesichtspunkt bestehen bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten derzeit auch keine ausreichenden Personalkapazitäten zur Prüfung des in Aussicht genommenen persönlichen Strafausschließungsgrundes des § 115 Abs 4 letzter Satz FPG sowie der – nunmehr auch die Bezirksgerichte umfassenden – Verständigungspflichten iSd § 105 Abs 2 FPG.

Angemerkt sei weiters, dass die – ersichtlich unter Führung des Innenressorts - beabsichtigte Übertragung neuer fremdenpolizeilicher Aufgaben an Gerichte und Staatsanwaltschaften mangels Ausgleichs der Mehrbelastung im staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Personalbereich geradezu einen – dem Justizressort zum Nachteil gereichenden - „Vertrag zu Lasten Dritter“ darstellt. Diese Vorgehensweise ist – ohne gleichzeitiger Abdeckung des Mehrbedarfes im Planstellenbereich der Justiz - abzulehnen.

Manfred Herrnhofner
Vize-Präsident

Martin Ulrich
Stv. Vorsitzender